

GLIEDERUNG DER JÄHRLICHEN ABFALLMELDUNG (MUD)

Prämisse

Die Einheitserklärung für Abfälle gliedert sich in Mitteilungen, die von den vorschriftsmäßig dazu verpflichteten Subjekten eingereicht werden müssen.

Die vorliegende Verfügung enthält das Modell und die Anleitungen für die Einreichung folgender Mitteilungen:

1. Mitteilung von Abfällen
2. Mitteilung über Altfahrzeuge
3. Mitteilung von Verpackungen, bestehend aus den Abschnitten „Konsortien“ und „Bewirtschafter von Verpackungsabfällen“
4. Mitteilung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (RAEE)
5. Mitteilung von Hausmüll und konventionierter Müllsammlung
6. Mitteilung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE)

ANWEISUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DER JÄHRLICHEN ABFALLMELDUNG (MUD)

1 VERPFLICHTETE SUBJEKTE

Das Gesetz 70/94 sieht vor, dass alle Pflichten zur Erklärung, Mitteilung, Meldung und Bekanntgabe laut Gesetzen, Dekreten, sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheitswesen und öffentliche Sicherheit durch das Einreichen der Abfallmeldung (nachfolgend auch MUD genannt) an die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer (in der Folge Handelskammer genannt), die für das Gebiet der erklärungsgegenständlichen Betriebsstätte zuständig ist, erbracht werden müssen. Subjekte, die ausschließlich Transporttätigkeiten ausüben, sowie Vermittler ohne Aufbewahrung des Abfalles müssen die jährliche Abfallmeldung hingegen bei der Handelskammer der Provinz einreichen, in der das Unternehmen, auf das sich die Erklärung bezieht, seinen Rechtssitz hat.

Für jede Betriebsstätte, die nach den geltenden Bestimmungen zur Erklärung, Mitteilung, Meldung und Zustellung verpflichtet ist, muss eine Abfallmeldung eingereicht werden.

1.1 MITTEILUNG VON ABFÄLLEN

Folgende Bestimmungen schreiben vor, welche Rechtssubjekte die Abfallmeldung – Mitteilung von Abfällen einreichen müssen:

- Artikel 189, Absätze 3 und 4 des GVD 152/2006 abgeändert durch GVD 3. September 2020, Nr. 116
- Artikel 4, Absatz 6, GvD 24.06.2003, Nr. 182.

Insbesondere sind folgende Rechtssubjekte zur Einreichung der Abfallmeldung und der jeweiligen Teile verpflichtet:

- alle, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und befördern,
- Händler und Vermittler von Abfällen ohne Besitz der Abfälle,
- Unternehmen und Körperschaften, die Abfälle verwerten oder beseitigen,
- Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger gefährlicher Abfälle sind,
- Unternehmen und Körperschaften mit mehr als 10 Beschäftigte, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Artikel 184, Absatz 3, Buchstaben c), d) und g) GvD 152/2006,
- die Konsortien und die anerkannten Systeme, die für die Verwertung oder das Recycling von besonderen Arten von Abfällen zuständig sind, mit Ausnahme der Konsortien und Systeme für die Verwertung und das Recycling von Verpackungsabfällen, die die Mitteilung für Verpackungen vornehmen müssen.
- die Betreiber des öffentlichen Sammeldienstes, des organisierten Sammelsystems gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe pp) GvD 152/2006, mit Bezug auf die Abfälle, die ihnen von Erzeugern von Sonderabfällen zugeführt werden, im Sinne des Artikels 189, Absatz 4, GvD 152/2006.

Von der Pflicht zur Einreichung der Abfallmeldung sind folgende Rechtssubjekte **befreit**:

- die landwirtschaftlichen Unternehmer gemäß Artikel 2135 Zivilgesetzbuch mit einem jährlichen Geschäftsvolumen bis zu achttausend Euro; die Unternehmen, die eigene nicht gefährliche Abfälle sammeln und befördern im Sinne des Artikels 212, Absatz 8 GVD 152/2006, sowie nur in Bezug auf die nicht gefährlichen Abfälle die ersterzeugenden Unternehmen und Körperschaften bis zu 10 Beschäftigten;
- die nicht gefährlichen Abfall erzeugenden Unternehmen und Körperschaften gemäß Artikel 184, Absatz 3, die nicht zu jenen gemäß Buchstaben c), d) und g) gehören.

Im Sinne des Artikels 69 des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 221 in Verbindung mit Absatz 6 des Artikels 190 des gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 können die landwirtschaftlichen Unternehmer gemäß Artikel 2135 Zivilgesetzbuch sowie die Rechtssubjekte, die Tätigkeiten gemäß ATECO 96.02.01, 96.02.02 und 96.09.02 ausüben, welche gefährliche Abfälle erzeugen, einschließlich jener mit EAK-Kode 18.01.03*, mit gebrauchten Nadeln, Spritzen und schneidenden Geräten, und zur Abfallmeldung verpflichtet sind, auch zwecks Beförderung auf eigene Rechnung diese Pflicht durch die dreijährige Aufbewahrung des Abfallerkennungsscheines oder der Ersatzdokumente gemäß Artikel 193 des gesetzesvertretenden Dekrets oder des Dokuments, das im Rahmen des organisierten Sammelsystems gemäß Artikel 183 GVD 152/2006 in geltender Fassung ausgestellt wird, erfüllen.

1.2 MITTEILUNG ÜBER ALTFahrzeuge

Die Subjekte, die zur Einreichung der Abfallmeldung - Mitteilung von Altfahrzeugen in Bezug auf die Fahrzeuge gemäß Artikel 3, Absatz 1 Buchstabe a) GVD 209/2003 verpflichtet sind, werden von folgenden Bestimmungen definiert:

- Artikel 7, Absatz 2bis GvD 209/2003 abgeändert durch GVD 3. September 2020, Nr. 119
- Artikel 11, Absatz 3, GvD 209/2003 abgeändert durch GVD 3. September 2020, Nr. 119.

Die Mitteilung über die Altfahrzeuge muss insbesondere von den Subjekten ausgefüllt werden, die Tätigkeiten für die Verarbeitung der Altfahrzeuge und der jeweiligen Komponenten und Materialien betreiben, mit Angabe der Daten über die Altfahrzeuge und die dazugehörigen Materialien und Komponenten, die verarbeitet werden, sowie der Daten über die erzielten Materialien, Produkte und Komponenten, die der Wiederverwendung, dem Recycling und der Wiederverwertung zugeführt wurden.

Wichtig

Falls dasselbe erklärende Subjekt auch Fahrzeuge oder anderen Schrott oder andere Abfälle produziert oder bewirtschaftet, die nicht in den Anwendungsbereich des GvD 209/2003 fallen, muss es:

- die Mitteilung von Abfällen für jene Fahrzeuge oder anderen Schrott oder Abfälle, die nicht in den Anwendungsbereich des GvD 209/2003 fallen, ausfüllen;
- die Mitteilung von Altfahrzeugen für jene Fahrzeuge oder anderen Schrott oder Abfälle, welche in den Anwendungsbereich des GvD 209/2003 fallen, ausfüllen.
- Die Subjekte, die ausschließlich die Tätigkeit des Transports von Altfahrzeugen ausüben, müssen die Mitteilung von Abfällen einreichen.

1.3 MITTEILUNG DER VERPACKUNGEN

Die Subjekte, die zur Einreichung der Abfallmeldung Mitteilung von Verpackungen verpflichtet sind, werden wie folgt definiert:

1.3.1 Abschnitt „Konsortien“

Die Subjekte, die im Sinne des Artikels 189, Absatz 3 GVD 152/2006 zur Einreichung der Mitteilung von Verpackungen - Abschnitt „Konsortien“ verpflichtet sind, werden von Artikel 220, Absatz 2 desselben Dekrets definiert:

- das nationale Verpackungskonsortium (CONAI) gemäß Artikel 224 GvD 152/2006;
- die Subjekte gemäß Artikel 221, Absatz 3, Buchstaben a) und c) GVD 152/2006, die den dort vorgesehenen Führungssystemen beigetreten sind;

teilen der nationalen Sektion des Abfallkatasters jährlich die Daten des vorhergehenden Kalenderjahres bezüglich Mengen der Verpackungen aus jedem einzelnen Material und in Verkehr gebrachter Verpackungsart sowie für jedes Material die Menge der wiederverwendeten Verpackungen und der recycelten und wiedergewonnenen Verpackungsabfälle aus dem nationalen Markt mit.

Die Subjekte gemäß Artikel 221, Absatz 3, Buchstaben a) und c) GVD 152/2006 schicken die Mitteilung gleichzeitig auch dem nationalen Verpackungskonsortium (CONAI) zu.

CONAI übermittelt die Daten bezüglich der Plastiktüten aus leichtem Material laut Art. 220-bis des GvD 152/2006.

1.3.2 Abschnitt „Bewirtschafter von Verpackungsabfällen“

Die Mitteilung von Verpackungen Abschnitt „Bewirtschafter von Verpackungsabfällen“ muss von den Anlagen, die zur Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen gemäß Anlage B und C, Teil IV von GVD vom 3. April 2006, Nr. 152 in geltender Fassung ermächtigt sind, ausgefüllt werden.

Wichtig

Falls das erklärende Subjekt zusätzlich zu den Verpackungsabfällen noch andere Abfälle bewirtschaftet, muss es:

- die Mitteilung von Abfällen für die sonstigen Abfälle, die keine Verpackungsabfälle sind, ausfüllen;
- die Mitteilung von Verpackungen Abschnitt „Bewirtschafter von Verpackungsabfällen“ für die Verpackungsabfälle ausfüllen.

1.4 MITTEILUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN (RAEE)

Die Mitteilung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten betrifft die Pflichten und Subjekte gemäß Artikel 19, Absatz 6 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 14. März 2014, Nr. 49. Zum Ausfüllen der Mitteilung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RAEE) sind all jene Subjekte verpflichtet, die an der Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die in den Anwendungsbereich des GvD 49/2014 i.g.F. fallen, beteiligt sind.

Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die in den Anwendungsbereich des GvD 49/2014 i.g.F. fallen, stammen aus folgenden Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten:

1. Wärmeüberträger;
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die über Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² verfügen;
3. Lampen;
4. Großgeräte (mit mindestens einem Außenmaß von über 50 cm), mit Detail in Bezug auf Photovoltaikpaneele;
5. Kleingeräte (ohne Außenmaße von mehr als 50 cm);
6. Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (ohne Außenmaße von mehr als 50 cm).

Wichtig

Falls das meldende Subjekt auch Elektro- und Elektronik-Altgeräte herstellt oder verwaltet, die nicht in den Anwendungsbereich des GvD 49/2014 fallen, muss es:

- die Mitteilung von Abfällen für nicht in den Anwendungsbereich von GvD 49/2014 fallende Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausfüllen;
- die Mitteilung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für in den Anwendungsbereich von GvD 49/2014 fallende Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausfüllen.

1.5 MITTEILUNG VON HAUSMÜLL UND KONVENTIONIERTER MÜLLSAMMLUNG

Artikel 189, Absatz 5, GvD Nr. 152/2006 i.g.F. führt die Subjekte an, die zur Einreichung der Abfallmeldung Mitteilung von Hausmüll und konventionierter Müllsammlung verpflichtet sind.

Hausmüll sind im Sinne des Artikels 183, Absatz 1, Buchstabe b) ter Punkt 2) auch nicht getrennt gesammelte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Quellen, die ihrer Art und Zusammensetzung nach den Haushaltsabfällen gemäß Anhang L-quater ähnlich sind und von Tätigkeiten gemäß Anhang L-quinquies erzeugt werden.

Dieser Abschnitt muss auch von den Rechtssubjekten gemäß Absatz 3 desselben Artikels 189 eingereicht werden, welche Abfalltypologien gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe b) ter), Punkt 2 von Nichthaushalten sammeln, welche sich der Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-bis bedienen, und zwar beschränkt auf diese Typologien.

Für die anderen Abfalltypologien, die nicht zu den obengenannten Kategorien gehören, nehmen die Rechtssubjekte auf andere Abschnitte der Abfallmeldung MUD Bezug.

Die Rechtssubjekte, die für den integrierten Dienst für Hausmüll verantwortlich sind (Gemeinde oder von der Gemeinde beauftragte Subjekte), teilen jährlich folgende Informationen über das Vorjahr mit den Modalitäten mit, die vom Gesetz Nr. 70 vom 25. Jänner 1994 vorgesehen sind:

- a) Menge des Hausmülls, der im eigenen Gebiet eingesammelt wurde;
- b) Menge der Sonderabfälle, die im eigenen Gebiet aufgrund einer spezifischen Konvention mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen eingesammelt wurden;
- c) Subjekte, welche die Abfallbewirtschaftung besorgt haben, mit Angabe der durchgeführten Tätigkeiten, der Typologie und der Menge der von den einzelnen Subjekten verwalteten Abfälle;
- d) Kosten für die Verwaltung und die technische und finanzielle Abschreibung der Investitionen für die Tätigkeiten zur Abfallbewirtschaftung, sowie die Einnahmen aus dem Tarif gemäß Artikel 238 und die von den Konsortien stammenden Einnahmen für die Müllverwertung;
- e) Daten über die getrennte Müllsammlung;
- f) Mengen, unterteilt nach Material, die laut Abkommen mit den Konsortien für die Müllverwertung eingesammelt wurden.

Sollten die Erzeuger von Sonderabfällen letztere an den öffentlichen gebietszuständigen Sammeldienst aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Konvention übergeben, wird die Mitteilung vom Betreiber des Dienstes nur mit Bezug auf die eingesammelte Menge im Sinne des Artikels 189 Absatz 4 GvD 152/2006 getätigt.

Außerdem müssen die Subjekte, die für die integrierte Bewirtschaftung des Hausmülls zuständig sind, die Menge von elektrischen und elektronischen Altgeräten, die auch über die Sammelstellen laut Art. 12, Absatz 1, Buchstaben a) und b) von GvD 49/2014 eingesammelt wurden, mitteilen.

Die Rechtssubjekte, welche Abfalltypologien gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe b) ter), Punkt 2 bei Nichthaushalten sammeln, welche sich der Bestimmungen des Artikels 198, Absatz 2-bis bedienen, teilen nur für diese Typologien jährlich folgende Informationen über das Vorjahr mit den Modalitäten mit, die vom Gesetz Nr. 70 vom 25. Jänner 1994 vorgesehen sind:

- a) die Müllmengen, die bei Nichthaushalten eingesammelt wurden;
- b) die Subjekte, welche die Abfallbewirtschaftung besorgt haben, mit Angabe der durchgeführten Tätigkeiten, der Typologie und der Menge der von den einzelnen Subjekten bewirtschafteten Abfälle;
- c) die Liste der Nichthaushalte, bei denen Abfälle eingesammelt wurden.

1.6 MITTEILUNG DER HERSTELLER VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN (AEE)

Aufgrund des Artikels 29, Absatz 6 des GvD 49/2014 verpflichten sich die Hersteller, die Angaben gemäß Anhang X des genannten GvD zu melden, um dem Aufsichts- und Kontrollkomitee die Ausarbeitung der Marktanteile gemäß Artikel 35, Absatz 1, Buchstabe b) und c) des GvD 49/2014 zu gestatten.

Artikel 6 des MD Nr. 185/2007 sieht vor, dass die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten dem Aufsichts- und Kontrollkomitee jährlich die vorgesehenen Daten mitteilen und sich dazu der Abfallmeldung gemäß Gesetz Nr. 70 vom 25. Jänner 1994 bedienen, die zu diesem Zweck laut den Modalitäten aus demselben Gesetz Nr. 70/1994 abgeändert wurde.

Die Mitteilung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten muss von jeder natürlichen oder juristischen Person eingereicht werden, die im Sinne des Art. 4, Absatz 1, Buchstabe g), GvD 49/2014:

1. eine Niederlassung auf dem Staatsgebiet hat und Elektro- und Elektronikgeräte mit dem eigenen Namen oder Markenzeichen herstellt und verkauft oder die Planung oder Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten in Auftrag gibt und sie auf dem nationalen Markt mit Anbringung des eigenen Namens oder Markenzeichens vertreibt;
2. eine Niederlassung auf dem Staatsgebiet hat und auf dem nationalen Markt unter eigenem Namen oder Markenzeichen von anderen Lieferanten hergestellte Geräte weiterverkauft; der Vertreiber gilt nicht als „Hersteller“, wenn auf dem Gerät der Markenname des Herstellers im Sinne von Punkt 1 aufscheint;
3. eine Niederlassung auf dem Staatsgebiet hat und Elektro- und Elektronikgeräte von Drittländern oder eines anderen EU-Mitgliedsstaates im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Staatsgebiet in Verkehr bringt;
4. eine Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder in einem Drittland hat und auf dem Staatsgebiet über Fernkommunikationsmittel Elektro- und Elektronikgeräte direkt an die Privathaushalte oder an andere Verwender verkauft.

Treten die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten kollektiven Finanzierungssystemen bei, können diese Systeme im Auftrag der beitretenden Hersteller die Daten über das Gewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die im vorhergehenden Kalenderjahr im Sinne des Art. 7, Absatz 3 des MD 185/2007 über alle Kanäle eingesammelt, wieder eingesetzt, recycelt und wiederverwertet wurden, mitteilen.